Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Leistungen der Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Vom 19.08.2020

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) geändert worden ist in Verbindung mit § 45 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 43, S. 25) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

(1) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und der örtlichen Hilfeleistung.

(2) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg unterhält zur Erfüllung dieser Aufgaben einen den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr. Eine angemessene Löschwasserversorgung nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes wird gewährleistet.

(3) Die in der Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 2
Kostenersatz

(1) Zum Ersatz der durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne des § 45 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes entstandenen Kosten ist dem Amt Britz-Chorin-Oderberg gegenüber verpflichtet, wer:

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, sowie wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zur Einrichtung einer Brandsicherheitswache verpflichtet ist bzw. als Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage nach § 35 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes nach Ablöschen des Brandobjektes verpflichtet ist, eine Brandwache aufzustellen, und dies jeweils nicht bzw. nicht ordnungsgemäß ausführt, so dass der Träger des Brandschutzes die entsprechende Brandsicherheitswache bzw. Brandwache aufgestellt hat,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter ist, aus dem Wasser entfernt wurde
7. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter einer Fläche bzw. eines Grundstückes, vom Wasser, Sturmschäden oder vergleichbares befreit bzw. entfernt wurde
8. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
9. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat, wobei der erste Fehlalarm bei der Inbetriebnahme einer neuen Brandmeldeanlage nicht berechnet wird.

(2) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes nicht oder nicht ordnungsgemäß, wird auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in seiner betrieblichen Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(3) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Benutzungsgebühren erhoben.

(4) In Fällen unbilliger Härte sowie bei begründeten Einzelfällen kann auf Kostenersatz verzichtet werden. Hierüber ist durch den Einsatzleiter der Nachweis zu führen.

(5) Im Rahmen der überörtlichen Hilfe gemäß § 3 Absatz 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes werden bei der Bekämpfung von Schadenfeuer nur besondere Sachaufwendungen (Kraftstoff, Schaumbildner) vom anfordernden Träger des Brandschutzes, in dessen Zuständigkeitsbereich die Hilfeleistung erfolgte, verlangt. Davon ausgeschlossen sind, die überörtlichen Hilfen auf Anforderung eines Aufgabenträger, wo bestehende Kooperationsverträge geschlossen sind.

§ 3
Tätigwerden der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach § 2 Absatz 2 besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Einsatzleiter bzw. Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.

(3) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 und 2 hat auf Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenerstattungs- und Gebührensätze laut Anlage (Bestandteil dieser Satzung) zu erfolgen.

(4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Einsatzleiter bzw. sein Stellvertreter.

§ 4
Kostenschuldner

(1) Die Bestimmung der Ersatzpflichtigen richtet sich nach § 2. Dementsprechend sind auch Halter bzw. Nutzer einer Sache, für die ihnen jeweiligen zugewandten Leistung, ersatzpflichtig.

(2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistungen selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat.

(3) Sind mehrere Personen zum Kostenersatz verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5
Berechnungsgrundlage

(1) Die Höhe des Kostenersatzes bemisst sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach den in der Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Kosten- und Gebührenerhebungsätzen für Leistungen der Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.

(2) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden kostenpflichtige Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Kosten- und Gebührenerhebungssätze zusammen.

(3) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Ersatz bzw. Nutzungsdauer die Zeit von der Alarmierung durch die Integrierte Regional Leitstelle Nordost(IRLS) und bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, wenn nicht Festkosten benannt sind.

(4) Der Kostenersatz wird auf Grundlage der Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten berechnet. Die Höhe der Kosten beruht auf dem Bericht über die Kostenkalkulation der Kostenersatzsätze für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 13. August 2020. Bei kostenpflichtigen Einsätzen können neben diesen Kosten auch die Kosten für besondere und nur mit diesem Einsatz zusammenhängende Wiederbeschaffungs- und Entsorgungskosten von Verbrauchsmaterialien in Ansatz gebracht werden.

(5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach der Einsatzzeit, die minutengenau abgerechnet wird. Grundlage hierfür ist ebenfalls die Kalkulation der Kosten der Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 13. August 2020. Die Einsatzzeit gilt ab der Alarmierung durch die IRLS oder einer anderen Ordnungsbehörde bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(6) Für besondere Leistungen werden Pauschalsätze festgelegt.

(7) In den Stundensätzen für Löschfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Löschmitteln) enthalten.

(8) Für notwendig werdende längere Reinigungszeiten werden zusätzliche Gebühren erhoben. Die Kosten für spezielle Reinigungen werden in der Kostenerhebung nach den tatsächlichen Kosten auf den Kostenpflichtigen umgelegt. Diese Grundsätze gelten auch für die Kosten der Reparatur oder Wiederbeschaffung von Geräten und Ausrüstungen, die durch den Einsatz beschädigt und nicht mehr nutzbar sind.

(9) Berechnungsgrundlage sind die Angaben des jeweiligen Einsatzberichtes der Feuerwehr. Die Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg erfolgt auf der Grundlage der bestehenden gültigen Alarm- und Ausrückeordnung. Sie bestimmt die Behandlung von Anforderungen zum Einsatz der Feuerwehr und der Verfahrensweise bei der Alarmierung.

(10) Kostenersatz kann auch erhoben werden, wenn sich während der Einsatzzeit herausstellt, dass ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

(11) Der Einsatzleiter kann zur Unterstützung der Einsätze private Unternehmen/Hilfsorganisationen oder Personen beauftragten, wenn dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Gefahrenlagen oder Schadensfällen. Die durch Beauftragung Dritter entstandenen Kosten werden dem jeweiligen Kostenschuldner nach tatsächlich angefallenen Kosten auferlegt.

§ 6

Entstehung der Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit dem Beginn der kostenpflichtigen Leistungen durch die Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.

(2) Der Kostenersatz wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Haftung

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer Leistung durch die Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg entstehen, haftet der Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung dem Geschädigten gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg übernimmt für den Erfolg einer Leistung der Feuerwehr keine Gewähr und keine Haftung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Leistungen der Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 3. Dezember 2009 nebst Anlagen außer Kraft.

Britz, den 03.09.2020



Jörg Matthes
Amtsdirektor

Anlage 1 zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 19. August 2020

Kosten- und Gebührenerhebungsätze für Leistungen der Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg gemäß § 2 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Leistungen der Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg auf Grundlage der Kostenkalkulation vom 13.08.2020:

1. Grundgebühr Vorhaltekosten

Lfd. Nr.		Kosten-/ Leistungsposition	Euro/ Minute
1.1.	Grundgebühr	Vorhaltekosten Fahrzeuge (je Einsatz)	0,77 €
1.2.	Grundgebühr	Vorhaltekosten Einsatzkraft (je Einsatz)	0,72 €

2. Gebühren je Einsatzminute pro Kamerad/ Fahrzeug

2.1. Personalkosten

2.1.1.	Einsatzkraft	0,21 €
2.1.2.	Brandsicherheitswache (je Führungskraft/ je Einsatzkraft)	0,21 €

2.2. Einsatzfahrzeuge

2.2.1.	Mannschaftstransportfahrzeuge	u. A. MTW, MTF	0,98 €
2.2.2.	Einsatzleitfahrzeuge	u. A. KdoW, ELW1, ELW2, ELW3	0,98 €
2.2.3.	Sonstige Fahrzeuge	u. A. VGW, MZF	0,98 €

2.3. Löschfahrzeuge

2.3.1.	Truppfahrzeuge	u. A. TLF 4000, TLF 16/45, DLA(K),	2,30 €
2.3.2.	Staffelfahrzeug	u. A. TSF, TSF-W, MLF, GW-L1, GW-L2	2,30 €
2.3.3.	Gruppenfahrzeuge	u. A. LF 8/6, LF 8 TS, LF16 TS, LF 20/16, HLF 20/16, LF10, LF20	2,30 €
2.3.4.	Boote	u. A. RTB1, RTB2, MZB1, MZB2	0,23 €

3. *Sonstiges*

3.1.	Verbrauchsmittel	Schaumbildner, Bindemittel u. ä. werden entsprechend nach Verbrauch in Höhe des Wiederbeschaffungswertes in Kostenersatz gebracht	-
3.2.	Fehlalarmierungen	Auslösung einer Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen (fahrlässig oder mutwillig)	250,00 € *PAUSCHAL*
3.3.	Inanspruchnahme Dritter	Inanspruchnahme von Dritten bzw. deren Eigentum (z. B. Bagger, Kran, usw.) oder die Reinigung von Geräten/ Ausrüstungen wird entsprechen der gestellten Rechnung in Kostenersatz gebracht	-

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Vorhaltekosten Fahrzeuge/ Minute

+ Vorhaltekosten Einsatzkraft/ Minute

+ Gebühr/ Minute je Fahrzeug

+ Gebühr/ Minute je Einsatzkraft

Gesamtkosten

Bekanntmachungsanordnung

Für die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenordnung für die Leistungen der Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, die vom Amtsausschuss am 03.09.2020 beschlossen wurde, wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 10/2020 am 25.09.2020 angeordnet.

Britz, den 08.09.2020

Jörg Matthes
Amtsdirektor